

Bundessozialgericht

8 RK 11/85

Beschluß

Verkündet am
20. Mai 1987

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

beigeladen:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 1987
beschlossen:

Es wird beim 3. Senat des Bundessozialgerichts angefragt, ob
er daran festhält, daß Nr 21 Buchstabe i der Arzneimittel-
richtlinien auch für den Versicherten "voll verbindlich"
ist, und ein Anspruch auf die dort genannten Präparate nur
bei einer angeborenen Enzymmangelkrankheit besteht.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die beklagte Krankenkasse dem klagenden Sozialhilfeträger die diesem für die Versorgung des am 4. Juni 1980 geborenen und am 27. Januar 1982 verstorbenen Säuglings S. W., der an einer Kuhmilchunverträglichkeit litt, mit dem Kunstmilchpräparat "Pregestimil" entstandenen Kosten zu erstatten hat.

Nachdem die Beklagte gegenüber dem bei ihr versicherten Beigeladenen die Gewährung des vorgenannten Kunstmilchpräparats mit der Begründung abgelehnt hatte, es handele sich um ein von ihr nicht zu gewährendes Diätnahrungsmittel, hatte sich der Beigeladene an den Kläger gewandt und von ihm im Rahmen der Sozialhilfe die für den Erwerb des vorgenannten Präparats erforderlichen Geldbeträge erhalten.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Ersatz dieser Aufwendungen in Anspruch. Beide Beteiligte beurteilen die Frage unterschiedlich, ob es sich bei dem Präparat "Pregestimil" um ein Arzneimittel iS des § 182 Abs 1 Nr 1 Buchst b der Reichsversicherungsordnung (RVO) handelt, dessen Gewährung die Beklagte zu Unrecht abgelehnt hat.

Das Sozialgericht (SG) für das Saarland hat die Klage durch Urteil vom 24. November 1982 abgewiesen. Das Landessozialgericht



(LSG) für das Saarland hat die Beklagte mit Urteil vom 29. November 1984 antragsgemäß verurteilt, dem Kläger die für die Versorgung des Kindes des Beigeladenen mit dem vorgenannten Kunstmilchpräparat entstandenen Kosten zu erstatten: Der Erstattungsanspruch des Klägers richte sich nach der auf diesen Rechtsstreit anzuwendenden Norm des § 104 des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren (SGB X). Da das vom Kläger gewährte Kunstmilchpräparat weder eine Arznei noch ein Heilmittel sei, sondern zu den Nahrungs- und Diätmitteln gehöre, folge die Leistungspflicht der Beklagten zwar nicht unmittelbar aus § 182 Abs 1 Nr 1 Buchst b RVO; sie ergebe sich aber aus Nr 21 Buchst i der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der kassenärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien -ArzneimittelRL-) idF vom 19. Juni 1978 -aF- (BAnZ 1978 Nr 235 Beilage Nr 30/78). Die nach Nr 21 Buchst i Satz 2 der ArzneimittelRL geltende Ausnahmeregelung erstrecke sich auch auf Kunstmilchpräparate für Säuglinge mit Kuhmilchunverträglichkeit; dabei könne dahingestellt bleiben, ob es sich um eine angeborene oder erworbene Enzymmangelerkrankung des Kindes gehandelt habe, weil diese Differenzierung sachlich nicht gerechtfertigt sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich die - vom LSG zugelassene - Revision der Beklagten. Sie macht geltend, die vom LSG vorgenommene Zuordnung des streitigen Kunstmilchpräparates zu den verordnungsfähigen Krankenkostpräparaten verstoße gegen den Regelungsgehalt der Nr 21 Buchst i der ArzneimittelRL in der bis zum 5. Oktober 1982 geltenden Fassung. Hiernach sei die Verordnung



von Krankenkost- und Diätpräparaten nur zur Behandlung angeborener Enzymmangelkrankheiten in Betracht gekommen. Die bei dem Kleinkind des Beigeladenen vorhanden gewesene Kuhmilcheiweißallergie habe schon durch die Zuführung einer Kunstmilch mit einer anderen Eiweißkomponente ausgeglichen werden können. Entsprechende Präparate seien im Handel als Vollkostpräparate angeboten worden. Der Erstattungsanspruch sei schließlich auch der Höhe nach nicht begründet, weil der Kläger dem Beigeladenen mit dem Kunstmilchpräparat "Pregestimil" ohne erkennbaren Grund das teuerste von mehreren gleichwertigen Präparaten zur Verfügung gestellt habe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 29. November 1984 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 24. November 1982 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Beigeladene ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.



II

Die Entscheidung über die Revision der Beklagten hängt hinsichtlich des dem Erstattungsanspruch zugrunde liegenden Leistungsverhältnisses zwischen der Beklagten und dem Beigeladenen maßgeblich davon ab, ob dem Beigeladenen gegen die Beklagte gemäß § 205 RVO in Verbindung mit § 182 Abs 1 Nr 1 Buchst b, Abs 2 RVO ein Anspruch auf Versorgung seines Säuglings mit einem kuhmilch-eiweißfreien Kunstmilchpräparat nur dann zugestanden hat, wenn dieses Präparat nur wegen einer angeborenen und nicht auch wegen einer erworbenen Enzymmangelkrankheit erforderlich war.

Auszugehen ist von der unangefochtenen Tatsachenfeststellung des LSG, daß der Säugling S. W. an einer Kuhmilchunverträglichkeit litt und mit einem kuhmilcheiweißfreien Kunstmilchpräparat ernährt werden mußte.

Das LSG hat auch zutreffend angenommen, daß Kunstmilchpräparate weder Arznei- noch andere Heilmittel sind. Hierunter fallen nur die äußerlich auf den Körper einwirkenden Mittel (Heilmittel im engeren Sinne) oder die innerlich wirkenden Mittel (Arzneien) zur Heilung, Besserung oder Linderung eines Krankheitszustandes (BSGE 28, 158, 159 = SozR Nr 30 zu § 182 RVO; 42, 16, 18 = SozR 2200 § 182 Nr 14; 46, 179, 182 = SozR 2200 § 182 Nr 32). Lebensmittel besonderer Beschaffenheit, die anstelle gewöhnlicher Lebensmittel benötigt werden, haben nicht den Charakter von Arzneien oder Heilmitteln iS des § 182 Abs 1 Nr 1 Buchst b RVO (BSGE 46, 179, 182 = SozR 2200 § 182 Nr 32). Da das kuhmilcheiweißfreie Kunst-



milchpräparat nicht zur Heilung, Besserung oder Linderung eines Krankheitszustandes, sondern zur Ernährung des Säuglings benötigt wurde, handelte es sich bei ihm um ein Lebensmittel iS des § 1 des Lebensmittelgesetzes vom 15. August 1974 (BGBl I 1945), allerdings um ein solches von besonderer Beschaffenheit, auf die der Säugling wegen der sonst eintretenden Ernährungsstörungen angewiesen war. Allein dadurch verlor das Präparat aber nicht die Eigenschaft des Nahrungsmittels (BSG, Urteil vom 23. März 1982 - 3 RK 51/81 -, SozR 2200 § 182 Nr 88 mwN). § 182 Abs 1 Nr 1 RVO schließt durch die nicht abschließende Aufzählung der zur Krankenhilfe gehörenden Leistungen die Gewährung von besonderen Nahrungsmitteln nicht in jedem Falle und insbesondere dann nicht aus, wenn sie zur Heilung, Linderung oder Verhinderung einer Krankheit notwendig sind. Dementsprechend ist entscheidungserheblich, ob die Leistungspflicht der Beklagten schon nach § 182 Abs 1 Nr 2 RVO oder nur nach Nr 21 Buchst i der ArzneimittelRL und in dem dort geregelten Umfang gegeben sein kann. Diese Richtlinien sind von dem für die Regelung der Versorgung mit Arzneien und Heilmitteln aufgrund der Ermächtigung in §§ 368 Abs 1 und 2, 368p RVO zuständigen Ausschuß erlassen worden; sie sind nach Auffassung des 3. Senats des BSG (Urteil vom 23. März aaO) nicht nur für die Versicherungsträger und die Kassenärzte, sondern auch für die Versicherten bindend, soweit sie nicht gegen zwingendes Gesetzesrecht verstoßen. Da die Aufwendungen des Klägers vor der Neufassung der Nr 21 Buchst i ArzneimittelRL idF der Bekanntmachung vom 26. Februar 1982 (BANZ 1982 Nr 185) entstanden sind, finden diese Richtlinien idF vom 19. Juni 1978 Anwendung. In Nr 21 Buchst i der ArzneimittelRL aF ist die Versorgung



ausnahmsweise ua mit Diätpräparaten zugelassen, soweit sie der notwendigen Behandlung von "angeborenen" Enzymmangelkrankheiten dienen. Das LSG hat zwar angenommen, daß die bei dem Säugling S. W. vorhanden gewesene Kuhmilcheiweißunverträglichkeit eine Enzymmangelkrankheit gewesen ist. Es hat aber offengelassen, ob es sich dabei um eine angeborene oder um eine erworbene Enzymmangelkrankheit handelte.

Der erkennende Senat möchte der vom 3. Senat getroffenen Abgrenzung nicht in vollem Umfange folgen. Er ist in Anlehnung an das Urteil des 6. Senats des BSG vom 3. Juli 1974 - 6 RKa 22/73 - (BSGE 38, 35 = SozR 2200 § 368p Nr 1; vgl enger offenbar auch noch 3. Senat, Urteil vom 22. Juli 1981 - 3 RK 50/79 - (BSGE 52, 70 = SozR 2200 § 368e Nr 6) der Auffassung, daß die ArzneimittelRL auch dann, wenn sie ordnungsgemäß beschlossen und in die Satzungen der beteiligten Verbände aufgenommen worden sind (§ 368p RVO), für die Versicherten jedenfalls nicht insoweit rechtlich "voll verbindlich" sind, daß bei Bejahung der Leistungsvoraussetzungen des § 182 Abs 1 Nr 1 Buchst h), Abs 2 RVO ein Anspruch auf die Versorgung mit dem Kunstmilchpräparat nur wegen einer angeborenen Enzymmangelkrankheit in Betracht kommt. Insoweit wird die Begrenzung in Nr 21 Buchst i der ArzneimittelRL aF der höherrangigen Norm des § 182 Abs 1 Nr 1 Buchst b Abs 2 RVO nicht gerecht. Wenn die Versorgung eines Säuglings wegen einer mit einer Enzymstörung verbundenen Kuhmilcheiweißallergie mit einem speziellen kuhmilcheiweißfreien Diätpräparat erforderlich ist, kommt es nicht darauf an, ob diese Erkrankung angeboren oder erworben worden ist.



Erst wenn der Senat hiervon ausgehen kann, erweist sich der tatsächliche Ausgangspunkt des LSG als zutreffend, soweit es die Klärung unterlassen hat, ob es sich um eine angeborene oder erworbene Enzymmangelkrankheit gehandelt hat. Ebenso hängt hiervon die Richtigkeit der weiteren Entscheidung des LSG zur Frage ab, ob das von dem Säugling S. W. benötigte kuhmilch-eiweißfreie Diätnahrungsmittel nicht aus den im Haushalt normalerweise vorhandenen Lebensmitteln zusammengestellt werden konnte, sondern als spezielles Präparat erworben werden mußte und ob die Leistungspflicht der Beklagten ihre Grenze dort findet, wo das Diätlebensmittel zwar nur als Präparat im Handel erhältlich ist, die dafür entstehenden Kosten aber nicht nennenswert höher liegen als die Kosten für ein Nahrungsmittelpräparat, das üblicherweise verwendet wird.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)